

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Obere Bille

Zweckverband OBERE BILLE

Verbandssatzung, 1. Änderung

1. Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Obere Bille“

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2022 folgende Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille vom 04.01.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung. Dies schließt im Gebiet der Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave die Erfüllung der Aufgabe der Straßenentwässerung mit ein.

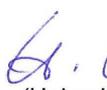
Abweichend hiervon nimmt der Zweckverband im Gebiet der Gemeinden Hohenfelde und Kuddewörde lediglich die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, im Gebiet der Gemeinde Köthel/Stormarn die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung, der Sammlung und Fortleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage des Zweckverbandes „Kläranlage Köthel“ sowie die Erfüllung der Aufgabe der Straßenentwässerung wahr. Der Zweckverband betreibt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und führt diese nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 21. Dezember 2022


(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher

